

Diskriminierung erfahren

Bei Gewalt oder Diskriminierung haben Sie das Recht, die Polizei zu rufen. Beratungsstellen wie die BuBS oder Reach Out können Ihnen helfen, rechtliche Schritte gegen die Verursacher*innen einzuleiten.

Was ist Diskriminierung?

Diskriminierung ist eine Form der Ungleichbehandlung, die sich negativ auf alle Aspekte des Lebens eines Einzelnen oder einer Gruppe auswirkt. Sie wirkt sich in allen Lebensbereichen aus, einschließlich sozialer, kultureller, politischer, wirtschaftlicher und öffentlicher Angelegenheiten.

Menschen werden oft aufgrund mehrerer zugeschriebener Merkmale diskriminiert, darunter ethnische Herkunft, Nationalität, Sprache, Aufenthaltsstatus, Hautfarbe, äußere Erscheinung, Geschlecht, Alter, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sexuelle Orientierung und Identität, Behinderung, Familienstand oder sozialer Status sowie andere unveränderliche Aspekte ihrer Identität. Diese Merkmale können sich gegenseitig verstärken, und die diskriminierende Wirkung einer Benachteiligung bleibt unabhängig davon, ob sie beabsichtigt ist oder nicht.

Diskriminierung findet auf verschiedenen Ebenen statt.

Individuell: Hier führen persönliche Einstellungen, Gefühle und Vorurteile zu diskriminierenden Äußerungen oder Handlungen zwischen Einzelpersonen.

Institutionell: Diskriminierung kann in institutionalisierten Abläufen auftreten, die oft nicht offensichtlich sind. Dazu gehören administrative Regelungen oder etablierte Verfahrensabläufe, die zu Benachteiligungen führen können.

Strukturell: Strukturelle Barrieren entstehen aufgrund fest verankerter gesellschaftlicher Normen und Stereotypen, die zu Benachteiligung führen.

Was ist Rassismus?

Rassismus ist ein tief verwurzelt gesellschaftliches System, das Machtunterschiede rechtfertigt und weiterträgt. Es äußert sich in diskriminierenden Diskursen und Praktiken, die Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, Kultur und Sprache bewerten und in privilegierte oder benachteiligte Gruppen einteilen. Dadurch erhalten einige Gruppen Zugang zu Rechten und Ressourcen, während anderen dieser Zugang verwehrt bleibt. Rassismus kann individuelle, institutionelle und strukturelle Formen annehmen und hat negative Auswirkungen auf verschiedene Lebensbereiche.

Rassismus in Unterkünften

In Sammelunterkünften besteht eine strukturelle Gefahr von Übergriffen, Herabsetzungen und Willkürhandlungen durch das Personal, die bis zu Grundrechtsverletzungen reichen können. Die Lebenssituation von Geflüchteten wird maßgeblich von externen Faktoren beeinflusst, wodurch sie sich oft in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Behörden, Fachkräften und ehrenamtlichen Helfern befinden.

IHRE RECHTE ALS BEWOHNER*IN EINER ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNG/ GEMEINSCHAFTSUNTERKUNFT

Wer darf meine Briefe öffnen?

Darf ich Besuch empfangen?

Wie lange darf ich weg sein?

**Was kann ich gegen Rassismus
und Diskriminierung tun?**



Finanziert von der
Europäischen Union

Briefe öffnen

In Deutschland darf keine Post ohne Erlaubnis der*des Empfängerin*ers von anderen Personen geöffnet werden. Die Unterkunftslleitung darf die Post entgegennehmen, aber nur mit Zustimmung öffnen oder an andere Personen weitergeben. Wenn Ihre Post ohne Ihre Erlaubnis geöffnet wird, können sie eine Anzeige bei Polizei wegen Vorstoßes gegen das Briefgeheimnis erstatten.

In Aufnahmeeinrichtungen müssen die Mitarbeitenden Sie darüber informieren, wenn Post für Sie angekommen ist. Wenn es in Ihrer Unterkunft personalisierte Briefkästen oder Postfächer gibt, müssen diese regelmäßig überprüft werden.

Wichtige Briefe vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder Gerichten werden oft in gelben Umschlägen versandt und sollten unbedingt aufbewahrt werden, auch enthalten Sie häufig Fristen, auf die Sie unbedingt achten sollten. Die Frist beginnt ab dem Tag der Zustellung zu laufen, diesen finden Sie auf dem Briefumschlag vorn. Wenn Ihre Unterkunft diese Briefe entgegennimmt, müssen diese Ihnen innerhalb von 3 Arbeitstagen ausgehändigt werden.

Arbeiten in der Unterkunft

Das Personal Ihrer Unterkunft kann Sie bitten, Dinge des alltäglichen Lebens unterstützend in der Unterkunft zu erledigen, wie Sanitäreanlagen, Küchen oder Außenflächen reinigen. Das nennt sich gemeinnützige Arbeit. Gemeinnützige Arbeit darf nur einen kleinen Stundenumfang betragen und sie erhalten dafür eine Entschädigung von 0,80 Euro pro Stunde.

Betreten des Zimmers

Das Unterkunftspersonal darf Ihr Zimmer nicht gegen Ihre Erlaubnis und ohne Sachgrund betreten, außer in Notfällen wie zum Beispiel bei nötigen Reparaturen aber auch nicht in ihrer Abwesenheit. Das ist Ihr Recht auf Privatsphäre. Verstößt das Personal Ihrer Unterkunft dagegen, können Sie sich bei der Berliner unabhängigen Beschwerdestelle (BuBS) beschweren. Sollte das Betreten Ihres Zimmers gegen Ihren Willen und ohne Sachgrund erfolgen, können Sie auch eine Strafanzeige bei der Polizei stellen.

Das Unterkunftspersonal und der Wachschutz dürfen nicht ihren Schrank und auch nicht ihre persönlichen Sachen durchsuchen. Das gilt ohne Ausnahmen. Wenn eine Durchsuchung Ihrer persönlichen Sachen erfolgen soll, muss Polizei anwesend sein.

Informationen bekommen

Die Unterkunftslleitung ist verpflichtet, die Rechte der Bewohnenden zu respektieren, einschließlich des Schutzes der Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte. Jedes Wohnheim soll die Hausordnung mehrsprachig in der Unterkunft aushändigen oder aushängen.

Im Notfall

Im medizinischen Notfall sollte das Unterkunftspersonal dabei helfen, einen Rettungswagen oder Notarzt zu rufen. Bei akuten Notfällen können Sie den Rettungsdienst auch selbst anrufen. Die Telefonnummern für Polizei, Feuerwehr und Rettungswagen müssen in Ihrer Unterkunft ausgehängen sein.

Besuch empfangen

Sie dürfen Besuch empfangen, jedoch können Besuchsregelungen je nach Unterkunft variieren. Übernachtungen von Besuchern müssen im Voraus mit der Unterkunftslleitung abgestimmt werden und sind ggf. nicht oder nur in Ausnahmefällen möglich. Sie sollten sich unbedingt an die Absprachen mit dem Unterkunftspersonal halten.

Abwesend sein

Wenn Sie längere Zeit abwesend sein möchten, sollten Sie die Unterkunftslleitung informieren. Für Leistungsempfänger von Asylbewerberleistungsgesetz oder Bürger*innengeld gilt: Es können Abwesenheiten bis zu 20 Tage im Jahr genehmigt werden, diese müssen Sie jedoch zusätzlich mit der Sozialbehörde absprechen.

Hausverbote

Bei der Erteilung von Hausverboten müssen vorher 3 schriftliche Abmahnungen vorliegen, Hausverbote müssen begründet sein. In besonderen Fällen, wie Gewalt oder Diebstahl, können Hausverbote auch sofort ausgesprochen werden.

Videoüberwachung

Videoüberwachung ist nur im allgemein zugänglichen Eingangsbereich erlaubt. Die Aufnahmen müssen gelöscht werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Hinweis: Im Falle einer anstehenden Abschiebung können Teile der oben stehenden Rechte ausgesetzt sein, z.B. das Verbot des Betretens des Zimmers.